

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Anwendungsbereich und Vertragsschluss

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werk- und Dienstleistungsverträge von Alexander Pieplow, p-media. (p-media. oder Auftragnehmer) mit Auftraggebern (m/w/d) im Rahmen der freiberuflichen Unternehmensberatung in den Bereichen Wachstumsmanagement IT und Web, Strategie- und Markenberatung, Corporate Identity, Werbeplanung, Multimediaproduktion, Dialog- und Onlinemarketing, sowie Schulungen.

(2) Diese AGB gelten auch für die in Absatz 1 genannten Verträge, die zukünftig zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossen werden, soweit darin nichts anderes vereinbart wird.

(3) Änderungen bzw. Ergänzungen eines Vertrages i.S.d. Absatzes 1 bedürfen - soweit sie nicht individuell vereinbart werden - zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Textform sind nichtig.

(4) Der Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer erfolgt durch Annahmeerklärung vorzugsweise in Schriftform und bezogen auf ein konkretes Angebot nebst Leistungsbeschreibung. Die Annahme bzw. Auftragserteilung kann der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Angebots erklären. Danach ist der Auftragnehmer nicht an das Angebot gebunden.

(5) Wurde ein Rahmenvertrag über zu erbringende Leistungen geschlossen, erfolgt die Auftragserteilung im laufenden Prozess bzw. Projekt i.d.R. per E-Mail und wird zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungssätzen abgerechnet. Diese werden dem Auftraggeber bei Abschluss des Rahmenvertrages oder bei Änderungen der Sätze mitgeteilt.

(6) Eine Übermittlung eines unterschriebenen Schriftstücks per Scan ist zulässig.

(7) Die Qualifizierte Elektronische Signatur ist ebenso zulässig, wie die handschriftliche Signatur.

(8) Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erfordern Individualvereinbarungen.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang eines Projektes richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag. Leistungen von Drittfirmen wie Produktionsplanung und -überwachung, Druckkosten, Kuriere, Versand sowie Multimediaproduktion und Softwarelizenzbeschaffung, Fotoaufnahmen und Bildrechte sind nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Auftragnehmer und werden in der Regel im Rahmen der Auslagenerstattung an den Auftraggeber weitergereicht.

(2) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mit Drittanbietern die Kosten der Fremdleistungen mit (z.B. Lizenzkosten etc.), die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind. Diesen Ausgaben muss der Auftraggeber verbindlich zustimmen.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle der Beauftragung von Individualsoftware- und Webdesign-Leistungen sowohl über die gestalterischen Möglichkeiten als auch über die denkbaren Funktionalitäten einer Website umfassend beraten. Bei der Beratung wird der Auftragnehmer Zielgruppen und Zwecke des Auftraggebers berücksichtigen, sowie über Vorzüge und Nachteile gestalterischer und funktionaler Merkmale ebenso auf wie über empirische Erkenntnisse aufklären.

(4) Branchenspezifische oder Kenntnisse über das Nutzerverhalten von Zielgruppen des Auftraggebers stellt dieser bereit. Derartige Kenntnisse sind vom Auftragnehmer nicht zu erwarten. Insoweit ist eine als lege artis anzunehmende Auftragsausführung einzugrenzen.

(5) Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die vereinbarte Leistung, nicht jedoch bestimmte Zwischenschritte in Form von z.B. Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc..

(6) Der Auftragnehmer kann in keinem Falle verpflichtet werden, Algorithmen Dritter (z.B. Internetsuchmaschinen, Sprachassistenten, KI etc.) durch bestimmte Projektmaßnahmen im Sinne des Auftraggebers sicher zu beeinflussen, etwa bei Suchergebnissen einen bestimmten Listenplatz zu erreichen.

(7) Der Auftraggeber kann während eines Projekts Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs mit dem Auftragnehmer vereinbaren. Dies setzt voraus, dass dadurch der Erfolg oder die mit dem Projekt beabsichtigten Ergebnisse nicht gefährdet und die Kapazitäten des Auftragnehmers nicht unmaßig beansprucht werden. Nachträgliche Änderungen, soweit sie den Umfang der kalkulierten Arbeitszeit nicht nur unwesentlich erhöhen, ziehen eine entsprechende Zusatzvergütung nach sich. Der Auftraggeber ist berechtigt, den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile zu kompensieren, sofern dem Auftragnehmer dies zuzumuten ist. Modifikationen durch den Auftraggeber können sich auf den Zeitplan eines Projektes auswirken. Verzögerungen sind dann nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen, insbesondere vereinbarte Materialien umfassend, unentgeltlich und geordnet zur Verfügung stellen, sowie einzelne Projektschritte unverzüglich überprüfen bzw. freigeben.

(2) Für Verzögerungen, die durch eine verspätete Kostenfreigabe oder Vertragsdurchführung durch einen Drittanbieter verursacht werden, steht der Auftragnehmer nicht ein.

(3) Sollte nach Vertragsschluss offenbar werden, dass der Auftraggeber extremistischen oder verfassungsfeindlichen Gruppierungen nahesteht, berechtigt dies den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

(4) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm verschiedene Bewertungslinks zur Bewertung seiner Arbeit zukommen lassen darf.

### **§ 4 Vergütung**

(1) Die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen abzurechnen. Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage verfügbar sein.

(3) Stellt sich im Laufe des Projektes heraus, dass eine notwendige Leistung von Drittanbietern nicht wirtschaftlich vertretbar erlangt werden kann und kommt es in der Folge zu einem Abbruch des Projektes, sind die vom Auftragnehmer bis dahin geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Gleiches gilt bei anderen Auftragsabbrüchen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

(4) Auftragsvergaben im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person, verpflichten zu einer Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht bei der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich.

### **§ 5 Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Vertraulichkeit**

(1) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung eines Auftrages die anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist ferner befugt, die Kontaktdaten an seine Dienstleister zwecks Evaluation und Eruiierung der Zufriedenheit des Auftraggebers sowie zur Projektbearbeitung (z.B. IT -Firmen, Server usw.) weiterzuleiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit digitaler künstlicher Intelligenz

zu arbeiten, entsprechende Software umfänglich zu nutzen und zum Beispiel E-Mails oder Telefonate mittels künstlicher digitaler Intelligenz (KI) aufzunehmen bzw. zusammenzufassen.

(2) Auftragnehmer und -geber verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder den vertraglichen Leistungen haben, zur Vertraulichkeit.

## **§ 6 Urheberrechte, Nutzungsrechte**

(1) Die im Rahmen eines Projekts von p-media. oder von Fremddienstleistern erarbeiteten Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer gelieferten Werken für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten ein.

(3) Sämtliche Nutzungsrechtsübertragungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

(4) Bei Erstellung von Individualsoftware ist eine Herausgabe von Quellcodes sowie von offenen Dateien nicht Bestandteil des einfachen Nutzungsrechts.

(5) Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten.

(6) Nutzt der Auftraggeber vorgestellte Konzepte, Ideen und/oder Entwürfe des Auftragnehmers selbst oder durch Weitergabe an Dritte außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so wird eine Vergütung nach den Sätzen des Auftragnehmers fällig. Es bedarf fernerhin ggf. einer Zusatzvereinbarung über die Nutzung.

(7) Der Auftragnehmer darf die von ihm entwickelten Websites angemessen und branchenüblich signieren und mit einer Verlinkung zu [www.p-media.de](http://www.p-media.de) versehen.

(8) Die Leistungen und Werke des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber oder von vom Auftraggeber beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder weitergegeben werden.

## **§ 7 Haftung und Verjährung**

(1) Ziel von p-media. ist eine erfolgsorientierte Beratung des Auftraggebers. Aus diesem Grunde wählt der Auftragnehmer dritte Unternehmen und Personen z. B. im Rahmen des Hostings, im Bereich der Multimediaproduktion oder im Onlinemarketing sorgfältig aus. Sofern der Auftraggeber ein diesbezügliches Mitspracherecht nicht ausdrücklich bedungen hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und Erfolg im Sinne des jeweiligen Projekts.

(2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Rechnungsbetrag begrenzt, der für ein Projekt entsteht. Bei Rahmenverträgen bemisst sich die Begrenzung der Haftung auf den Rechnungsbetrag, der auf das Quartal entfällt, in dem die Ursache des Schadens gesetzt wurde. Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Von der Beschränkung ausgenommen ist die Haftung aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften und für Vorsatz, Arglist und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen durch den Auftraggeber eingetreten wäre. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

(4) Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt oder Absatz 2 einschlägig ist, verjähren die Ansprüche gegen den Auftragnehmer drei Jahre nach Beendigung des Auftrages oder Abschluss eines Projektteils (Rahmenvertrag).

(5) Der Auftragnehmer tritt rechtlich nicht zwischen Drittanbieter und Auftraggeber. Vertragliche Schadensersatzansprüche, etwa ggü. einem Hosting-Anbieter, sind diesbezüglich unmittelbar im Verhältnis Drittanbieter-Auftraggeber zu klären. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung oder Systemverantwortung. Der Zeitaufwand bei Unterstützung der Durchsetzung von Ansprüchen wird mit dem Kostensatz für Beratungsleistungen berechnet.

(6) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch den Auftragnehmer erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der Datenschutzgesetze verstoßen.

(7) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Aussagen, Daten oder Materialien etc. des Auftraggebers auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(8) Der Auftragnehmer haftet nicht für design-, urheber- und markenrechtliche Schutz der in Absatz 7 bezeichneten Sachen.

## **§ 8 Ausschluss der Aufrechnung und Schlussbestimmungen**

(1) Die Aufrechnung bzw. Verrechnung gegen und die Minderung von Honorar- und Aufwendungsersatzansprüchen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Aufrechnungen bzw. Verrechnungen mit einer Gegenforderung, einem mit der Honorarforderung synallagmatisch verbundenen Ersatzanspruch, einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der zulässigen Bedingungen nicht.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Lübeck als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Auftragnehmer ist Büchen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.

Stand: 24.02.2024